

Nutzungsordnung des FREILab Freiburg e.V.

§1 Präambel

Der FREILab Freiburg e.V. ist ein Verein, der kreative Freiräume zum Lernen, Forschen und Arbeiten schafft und in dem sich jede Nutzerin und jeder Nutzer sicher, willkommen und wohl fühlen soll. Eines der Ziele des FREILab Freiburg e.V. ist das Betreiben einer offenen Werkstatt, in der u.a. Arbeiten mit Holz, Metall, 3D-Druckern, Textilverarbeitung und Elektronik durchgeführt und erlernt werden können.

Die Werkstatt des FREILab Freiburg e.V. ist ausdrücklich keine Mietwerkstatt; ihre Nutzung dient als eines der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke, insbesondere der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Forschung und Wissenschaft sowie von Kunst und Kultur. Ihre Nutzung setzt das Verständnis voraus, Teil einer Vereinsgemeinschaft zu sein. Geben und Nehmen im Sinne des Vereins ist erforderlich.

Die Werkstatt des FREILab Freiburg e.V. befindet sich in der Ensisheimer Str. 4, 79110 Freiburg. Um die Sicherheit und das Wohlbefinden der Mitglieder und externen Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten, sind alle Mitglieder und externen Nutzerinnen und Nutzer der offenen Werkstatt des FREILab Freiburg e.V. dazu verpflichtet, diese allgemeine Nutzungsordnung zu beachten.

Weiterhin verständigen wir, die Mitglieder und Nutzerinnen und Nutzer des FREILab Freiburg e.V., uns auf einen Verhaltenskodex zum Umgang miteinander und dem Verhalten innerhalb des Vereins.

§2 Geltungsbereich

1. Diese Nutzungsordnung gilt für den Aufenthalt und die Nutzung der Räumlichkeiten und den Außenbereich des FREILab Freiburg e.V. sowie für die Nutzung des dort befindlichen Inventars, insbesondere der Arbeitsplätze, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Geräte und den Umgang in den elektronischen Kommunikationsmedien des Vereins.
2. Die Nutzungsordnung des FREILab Freiburg e.V. gilt auch, wenn externe Nutzerinnen oder Nutzer oder institutionelle Mitglieder anderslautende Bestimmungen in ihren AGB haben. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§3 Allgemeine Voraussetzungen

1. Die Nutzerin oder der Nutzer erkennt die unter [FREILab Datenschutzerklärung](#) zu findende Datenschutzerklärung des Vereins gemäß DSGVO an. Gegen die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten durch den Verein nach Maßgabe dieser Datenschutzbestimmungen insgesamt oder für einzelne Maßnahmen kann per E-Mail an verwaltung@freilab.de Widerspruch eingelegt werden.
2. Die Nutzung der Räumlichkeiten des FREILab Freiburg e.V. ist den nicht passiven Mitgliedern zu jeder Zeit gestattet.
3. Die Mitglieder verstehen und akzeptieren, dass der FREILab Freiburg e.V. einen satzungsmäßigen Bildungsauftrag hat. Die Ausführung dieses Bildungsauftrags hat Vorrang vor der unbeschränkten jederzeitigen Nutzung durch die Mitglieder.
4. Eine zeitlich und umfänglich begrenzte gewerbliche Nutzung durch externe Nutzerinnen und Nutzer kann vom Vorstand auf Anfrage genehmigt werden. Der Vorstand stellt eine schriftliche Genehmigung aus. Für die Nutzung gelten die einschlägigen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung.
5. Minderjährigen ist das Arbeiten in der Werkstatt des FREILab Freiburg e.V. nur in Begleitung einer oder eines Erziehungsberechtigten oder -beauftragten erlaubt. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Mitglied die Beaufsichtigung übernimmt. Nach Absprache mit den Bereichsverantwortlichen können Einzelfreigaben für bestimmte Geräte auch ab 16 Jahren erteilt werden.
6. Nicht passive Mitglieder des FREILab Freiburg e.V. können die Werkstatt jederzeit betreten. Dazu erhalten sie einen elektronischen Schlüssel für die Werkstatt. Der Schlüssel wird nach dem Akzeptieren dieser

Nutzungsordnung und einer allgemeinen Einweisung und Einrichtung des Chatsystemkontos an das Mitglied ausgehändigt. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich dem Verein zu melden.

7. Die nicht passiven Mitglieder müssen die Nachrichten des Ankündigungschanals im Chatsystem beobachten.
8. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Nutzung der Schlüsselkarte mitgeloggt wird. Die Daten sind auf dem Server gespeichert und können bei Bedarf durch den Vorstand einer Person zugeordnet werden.
9. Änderungen der für die Mitgliedschaft und Beitragszahlung relevanten Daten müssen unverzüglich der Verwaltung mitgeteilt werden. Hierzu gehören insbesondere Bankverbindung, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

§4 Allgemeine Verhaltensregeln

Ein freundlicher Umgangston und höfliche Umgangsformen, die bestimmt sind von Respekt, Akzeptanz, Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme gehören zum Grundverständnis im sozialen Umgang im FREILab Freiburg e.V. Niemand darf im FREILab Freiburg e.V. aufgrund der in 1. genannten Punkte diskriminiert, herabgewürdigt oder benachteiligt werden.

Sollte es diesbezüglich zu Regelverletzungen durch Nutzerinnen oder Nutzer kommen, ist der Vorstand darüber zu informieren. Schwerwiegende Regelverletzungen oder wiederholte Verstöße können zum Ausschluss aus der Werkstatt und/oder dem Verein führen. Der Vorstand entscheidet hierüber im Einzelfall.

1. Diskriminierung

Alle Menschen sind zur Teilhabe im FREILab Freiburg e.V. eingeladen und willkommen. Wir tolerieren deshalb keine Diskriminierung Anderer, insbesondere in Bezug auf:

- Geschlecht
- sexuelle Orientierung
- Alter
- Äußere Erscheinung
- Hautfarbe
- Behinderung
- Herkunft
- kultureller Hintergrund
- Sprache
- Religion
- formale Bildung
- Wissensstand
- Lebensführung
- Weitere nicht aufgeführte Eigenschaften, aufgrund derer Menschen diskriminiert werden können

Jede Nutzerin und jeder Nutzer ist dazu aufgerufen, von Diskriminierung Betroffene zu unterstützen, Grenzen aufzuzeigen und Diskriminierungen Personen des Vertrauens zu melden.

2. Respekt und Rücksichtnahme

Der Umgang miteinander prägt das Bild des FREILab Freiburg e.V. nach Innen und Außen. Wir möchten Vorbild sein und Gesellschaft aktiv und offen gestalten. Deshalb verständigen wir uns auf Regeln des Umgangs miteinander. Wir folgen dem Leitsatz "Die Freiheit der oder des Einzelnen endet, wo die Freiheit der oder des Anderen beginnt". Höflichkeit und Respekt im Umgang und Gesprächen muss immer gewährleistet bleiben, sowie die Rücksichtnahme auf andere. Persönlichkeitsrechte und aufgezeigte Grenzen sind einzuhalten und anstandslos zu respektieren. Wir leben eine offene Gesprächskultur, in der andere und abweichende Meinungen akzeptiert werden.

Alle nicht passiven Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Niemand hat Sonderrechte, die über die Satzung oder Nutzungsordnung hinaus gehen. Jedes Mitglied muss sich so verhalten, dass andere Mitglieder nicht mehr als nötig in der Nutzung des Angebots des FREILab Freiburg e.V. eingeschränkt werden. Falls eigene Arbeiten oder Nutzung andere einschränken können oder von anderen eingeschränkt werden, ist dies mit den Betroffenen zu besprechen.

Dazu gehören Arbeiten oder Nutzung von Maschinen, die mit besonderer Belästigung, z.B. Lärm, Geruch oder Staub verbunden sind, auch z.B. die Nutzung des Absauggebläses und der Tischfräse.

Wir gehen mit dem Eigentum Anderer rücksichtsvoll um und werten Projekte Anderer nicht ab.

3. Fehler- und Problemkultur

Wo gearbeitet wird, passieren Fehler. Inventar und Werkzeuge können beschädigt werden. Wir erkennen dies an und versuchen dies bestmöglich zu vermeiden, frühzeitig zu erkennen, zu kommunizieren und zu beheben, um daraus zu lernen. Insbesondere erkennen wir an, dass niemand unfehlbar ist. Das Ausmachen und Anprangern einer oder eines Schuldigen ist nicht zielführend, sondern nur die Kommunikation des Fehlers selbst. Fehler sehen wir als Chance an, um Lehren für die Zukunft zu ziehen und zukünftige Gefahren abzuwenden.

Vorsätzliche Verstöße gegen die Nutzungsordnung oder Einweisungen werden jedoch

als bewusste Übertretungen von Vereinbarungen gesehen und können zu Sanktionen führen.

4. Gefahrenabwehr

Wir sind uns der Gefahren bewusst, die von einer Werkstatt ausgehen, und arbeiten aktiv an deren Minimierung und Vermeidung. Dazu gehört, dass Beschädigungen an Inventar und Werkzeugen unverzüglich gemeldet werden, diese gekennzeichnet und aus dem Verkehr gezogen werden. Mitglieder, die Arbeiten in der Werkstatt ausführen, müssen Andere, sofern Gefahren von ihrer Arbeit ausgehen, auf diese hinweisen und sie darüber sachgemäß aufklären.

Sie sind verpflichtet, sich und andere über Arbeitsschutzmaßnahmen zu informieren (Schutzbrille, Gehörschutz, Staub- oder Atemmaske). Arbeiten, die andere Nutzerinnen und Nutzer gefährden, können nur durchgeführt werden, wenn diese über die Gefahren vollständig aufgeklärt wurden und mit den Arbeiten in ihrer Gegenwart einverstanden sind.

Selbstgebaute oder mitgebrachte Projekte, Geräte oder Maschinen, von denen eine Gefahr ausgeht, müssen gekennzeichnet und gegen Fremdbenutzung gesichert sein, sofern sie frei zugänglich gelagert werden. Bei Farben, Lacken und Chemikalien müssen zwingend die Gebrauchsanweisungen befolgt und entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung ergriffen werden. Das betrifft insbesondere den Einsatz in den Werkstatträumen. Jede und jeder ist dazu verpflichtet, auf Gefahren und nötige Schutzmaßnahmen hinzuweisen und unsachgemäße Werkstattnutzung anzusprechen und zu melden.

5. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit dienen dem spannungsfreien gemeinsamen Arbeiten und Lernen. Unordnung zu hinterlassen ist unhöflich, kann Andere einschränken, belästigen oder gefährden. Jede Nutzerin und jeder Nutzer verpflichtet sich, für Ordnung und Sauberkeit (Werkzeuge, Arbeitsplatz, allgemeiner Bereich und Sanitäreinrichtungen), vor allem nach eigener Benutzung, zu sorgen und die Lagerordnung einzuhalten. Unordnung und Unsauberkeit sollen auch beseitigt werden, wenn diese nicht selbst verursacht wurden. Der FREILab Freiburg e.V. kann nur zur Zufriedenheit aller Nutzerinnen und Nutzer funktionieren, wenn jeder selbstständig und ohne Aufforderung Ordnungs-, Aufräum- und Reinigungsaufgaben übernimmt.

Fluchtwege, Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Ausrüstung dürfen nicht versperrt werden.

§5 Haus- und Werkstattordnung

1. Alle Mitglieder und externe Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich für den sachgemäßen und sicheren Umgang mit den Maschinen und Werkzeugen von ausgewählten Mitgliedern des FREILab Freiburg e.V. einweisen zu lassen.
2. Arbeiten mit den entsprechenden Schwerpunkten sollten in den jeweiligen Räumen oder Bereichen durchgeführt werden.
In den Räumlichkeiten des FREILab Freiburg e.V. sind feuergefährliche Arbeiten (z.B. Trennschleifen, Schweißen) nicht erlaubt. Auch das Arbeiten mit Farben und Lacken ist untersagt. Diese Arbeiten dürfen nur im Außenbereich durchgeführt werden.
3. Die Werkstatt besteht aus mehreren Bereichen mit unterschiedlichen Schwerpunkten:
 - Großer allgemeiner Raum mit Theke (Fahrradbereich, 3D-Drucker, Theke mit Kaffeemaschinen und Mikrowelle etc.)
 - Kursraum für Besprechungen, Kurse, Arbeiten am PC und Workshops und Platz für Fotoapparate
 - Elektronikbereich und Nähbereich
 - Lasercutter-Raum (ehemalige Nerdkammer)
 - Metallwerkstatt zur Metallbearbeitung, mit CNC-Fräse
 - Holzwerkstatt (Holzbearbeitung, CNC-Fräse Holz)
 - Außenbereich mit Holzterrasse, Grill und Schweißbereich
 - Dazugehörige Parkplätze vor den Vereinsräumen

Für die Benutzung der Bereiche sind Einweisungen nötig, die in der folgenden Tabelle zusammengefasst sind. Der jeweils aktuelle Stand ist auch im FREILab-Wiki hinterlegt: [Wiki-Artikel zu Einweisungen](#)

Folgende Grundsätze gelten bei Einweisungen:

Die Reihenfolge Allgemeine Einweisung > Bereichseinweisung > maschinenspezifische Einweisung ist stets einzuhalten.

Die Teilnahme an Einweisungen soll so geplant werden, dass die Einweisung zeitnah zur ersten Nutzung in einem Projekt erfolgt. So werden keine Einweisungsplätze blockiert und die erworbenen Kenntnisse geraten nicht in Vergessenheit.

Einweisungen werden ehrenamtlich erbracht. Sie sind eine freiwillige persönliche Leistung der Einweisenden für die Mitglieder. Es gibt keinen Anspruch auf den Erhalt einer Einweisung.

Der Zweck der Einweisung ist in erster Linie der Personenschutz für die arbeitende Person und die Personen in der Nähe, sowie die Vermeidung von Beschädigungen an der Maschine und des Werkstücks.

Anderweitig erworbene Befähigungen wie Maschinenscheine können im FREILab Freiburg e.V. wegen der besonderen Vereinsumgebung nicht anerkannt werden; alle Nutzerinnen und Nutzer müssen an den Einweisungen teilnehmen.

Allgemeine Einweisung	Verpflichtend für alle Nutzerinnen und Nutzer des Angebots des FREILab Freiburg e.V. Berechtigt zur Benutzung aller grün markierten elektrischen Werkzeuge, des Fahrradbereiches und des Textilbereiches
Bereichseinweisungen	
Einweisung Elektronikbereich	Berechtigt zur Benutzung des Elektronikbereiches und aller darin befindlichen gelb markierten Werkzeuge/Geräte
Einweisung Textilbereich	Berechtigt zur Benutzung des Textilbereichs und aller darin befindlichen gelb markierten Werkzeuge/Geräte. Diese Einweisung ist optional zur grundsätzlichen Nutzung des Textilbereiches, jedoch eine verpflichtende Voraussetzung für weitere maschinenspezifische Einweisung im Bereich
Einweisung Holzbereich	Berechtigt zur Benutzung der Holzwerkstatt und aller darin befindlichen gelb markierten Werkzeuge/Geräte außer CNC-Fräse/n.
Einweisung Vanausbau	Berechtigt zur Benutzung eines Parkplatzes, um Arbeiten an Kraftfahrzeugen durchzuführen. Das vorherige Absolvieren der Einweisung im Holzbereich ist hierfür verpflichtend.
Einweisung Metallbereich	Berechtigt zur Benutzung der Metallwerkstatt und aller darin befindlichen gelb markierten Werkzeuge/Geräte.
Einweisung Schweißbereich	Berechtigt zur grundsätzlichen Nutzung von Schweißgeräten; einzelne Geräte können zusätzlich eine maschinenspezifische Einweisung erfordern.
Einweisung 3D-Druckbereich	Berechtigt zur grundsätzlichen Nutzung von 3D-Druckern; einzelne Maschinen können zusätzlich eine maschinenspezifische Einweisung erfordern.
Einweisung Lasercutterbereich	Berechtigt zur grundsätzlichen Nutzung von Lasercuttern; einzelne Maschinen können zusätzlich eine maschinenspezifische Einweisung erfordern.
Einweisung CNC-Bereich	Berechtigt zur grundsätzlichen Nutzung von CNC-Fräsen; einzelne Maschinen können zusätzlich eine maschinenspezifische Einweisung erfordern. Eine Bereichseinweisung im Holz oder Metallbereich ist keine Voraussetzung.
Einweisung Fotobereich	Berechtigt zur Nutzung des Fotobereichs, insbesondere zum Entleihen von Kameras. Im Einzelfall sind für besondere Kameras maschinenspezifische Einweisungen notwendig.

Maschinenspezifische Einweisungen	
Maschinenspezifische Einweisung	Berechtigt zur Benutzung der rot markierten Maschinen, für die die Einweisung erfolgt ist.

4. Ergänzend zur Tabelle in Punkt 2 werden im FREILab-Wiki die verfügbaren und notwendigen Einweisungen benannt und beschrieben. Wir weisen darauf hin, vor einer Einweisung oder Nutzung eines Bereiches oder Gerätes das FREILab-Wiki zu überprüfen.
Termine für alle Einweisungen finden sich regelmäßig in der FREILab-Kursverwaltung kurs.freilab.de.
Anmeldungen sind hier möglich.
Die allgemeine FREILab-Einweisung für Neumitglieder findet jeweils zu den auf der Website ausgewiesenen Öffnungszeiten statt. Eine Anmeldung ist hierzu nicht nötig.

5. Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen des FREILab Freiburg e.V., so z.B. die Nutzung der Räume, Maschinen und Werkzeuge, erfolgt auf eigene Gefahr.

6. Die elektrischen Geräte sind nach einem dreifarbigem Ampelsystem markiert. Es gelten die folgenden Nutzungsbedingungen:

grün	Nutzung mit allgemeiner Einweisung erlaubt
gelb	Nutzung nach spezifischer Einweisung in den jeweiligen Werkstattbereich
rot	Nutzung nach spezieller Geräteeinweisung

Siehe hierzu der Wiki-Artikel: [Ampelsystem – FREILab-WIKI](#)

7. Für die Teilnahme an einer Einweisung wird von jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer eine "Gegenleistung" erwartet.
Es geht hier um Alltagsaufgaben wie z.B. Mülleimer leeren oder bestimmte Bereiche reinigen, die selbständig und ohne besondere Aufforderung erledigt werden sollen.
8. Alle Werkzeuge müssen nach Benutzung gereinigt und wieder an ihren Platz zurückgebracht werden. Arbeitsplätze müssen gereinigt und aufgeräumt verlassen werden.
9. Beschädigungen und Verschleiß an Maschinen und Werkzeugen müssen den Bereichsverantwortlichen schriftlich gemeldet werden (Im Idealfall über das Chatportal). Die betroffenen Werkzeuge und Maschinen müssen entsprechend als "defekt" gekennzeichnet werden (z.B. beschädigte Kabel, Funktionsstörungen, stumpfe Klingen oder Sägeblätter).
10. Die Nutzerinnen und Nutzer sind weiterhin verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise durch die Aufsichtspersonen und die schriftlichen Hinweise an den Maschinen einzuhalten, sowie die besonders gekennzeichneten Gefahrenzonen zu beachten.
11. Anweisungen des Vereins, seiner gesetzlichen Vertretung oder seiner dazu befugten Mitglieder sind Folge zu leisten.
12. Essen und Trinken ist an den Arbeitsplätzen nicht gestattet. Der Außenbereich, Allgemeine Bereich und der Kursraum sind hiervon ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Veranstaltungen des FREILab Freiburg e.V., während derer kein Werkstattbetrieb stattfindet. Unabhängig davon gilt in den gesamten Räumlichkeiten des FREILab Freiburg e.V. striktes Rauchverbot. Das Arbeiten unter dem Einfluss von Alkohol/Rauschmitteln/Drogen ist untersagt.
13. Bei den Arbeiten in der Werkstatt haben Mitglieder und externe Nutzerinnen und Nutzer den Lärmschutz zu beachten. Arbeiten mit starker Geräuscentwicklung sind zwischen 22:00 und 07:00 untersagt, ganztags an Sonn- und Feiertagen. Im Außenbereich beginnt die Ruhezeit um 20:00 und endet um 08:00.
14. Beim Parken im Innenhof dürfen ausschließlich die Parkplätze des FREILab Freiburg e.V. genutzt werden. Arbeiten an Kraftfahrzeugen (z.B. Campervans) sind nur auf den beiden Parkplätzen vor der Eingangstür nach vorheriger Einweisung und Registrierung gestattet. Alle anderen Parkplätze sind ausschließlich zum

Abstellen von PKW bzw. Fahrzeuge bis max. 5m Länge vorgesehen.

15. Das Übernachten im Gebäude und im Außenbereich des FREILab Freiburg e.V. ist nicht gestattet.
Das Abstellen von Fahrzeugen über Nacht muss mit dem Vorstand abgesprochen werden.
16. Alle Mitglieder und externe Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die gesamte Einrichtung, alle Anlagen und insbesondere die Maschinen und Werkzeuge ordnungsgemäß zu behandeln und zweckgerichtet zu benutzen. Externe Nutzerinnen und Nutzer haften für alle durch ihr Verschulden verursachte Schäden. Sämtliche Schäden sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls das Gerät außer Betrieb zu setzen.
17. Arbeitsplätze und Räume sind sauber zu halten und mindestens so sauber zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
18. Für die Lagerung von privaten Gegenständen gibt es eine separate Lagerordnung, die für alle Mitglieder verbindlich ist. Näheres ist im [Wiki-Artikel zur Aufbewahrung](#) geregelt.
19. Bei Arbeiten an Maschinen und mit Werkzeugen mit entsprechender Kennzeichnung muss mindestens eine weitere Person in der Werkstatt anwesend sein.
20. Mitgebrachtes Werkzeug und mitgebrachte Maschinen dürfen ohne Einweisung benutzt werden, wenn das mitbringende Mitglied dazu befähigt ist. Bei potenziell gefährlichen Maschinen ist die Zustimmung des Bereichsverantwortlichen erforderlich. Sehr gefährliche Maschinen wie z.B. Kettensägen sind grundsätzlich verboten. Eigenes Werkzeug darf nicht im FREILab gelagert werden und ist jedes Mal wieder mit nach Hause zu nehmen.

§6 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung, insbesondere gegen § 4 (Allgemeine Verhaltensregeln) oder § 5 (Haus- und Werkstattordnung), behält sich der FREILab Freiburg e.V. das Recht vor, gegen das betreffende Mitglied Maßnahmen zu ergreifen. Diese reichen von einer Abmahnung bis hin zum Ausschluss aus dem Verein gemäß den in der Satzung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen.

Mögliche Ordnungsmaßnahmen gemäß Satzung:

- mündliche Ermahnung,
- schriftliche Verwarnung,
- vorübergehende Suspendierung der Mitgliedsrechte einschließlich Zugangssperre für bis zu sechs Monate,
- Ausschluss aus dem Verein.

Mündliche Ermahnungen werden von den Beauftragten des Vereins, z.B. Vorständen oder Bereichsverantwortlichen, direkt ausgesprochen.

Die weiteren Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand entschieden.

Betreffen die Verstöße die Nutzung einzelner Maschinen, kann der FREILab Freiburg e.V. den Zugang zu diesen Maschinen sperren und die erneute Teilnahme an einer entsprechenden Einweisung verlangen.

Gefährdung anderer Personen, etwa durch fahrlässiges oder rücksichtsloses Verhalten in der Werkstatt, können zu einer kompletten Zugangssperre führen.

§7 Haftung

1. Der FREILab Freiburg e.V. haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für alle vom FREILab Freiburg e.V. verursachten Schäden.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der FREILab Freiburg e.V. nur im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
3. Etwaige behauptete Ansprüche sind unverzüglich gegenüber dem Verein geltend zu machen.
4. Im Übrigen haftet der FREILab Freiburg e.V. nur, soweit der FREILab Freiburg e.V. eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat.
5. Der FREILab Freiburg e.V. haftet nicht für Schäden, die den Mitgliedern oder Nutzerinnen und Nutzer oder Dritten durch unsachgemäße oder mutwillige Handlungen Dritter entstehen.
6. Der FREILab Freiburg e.V. übernimmt keine Haftung für Urheberrechtsschutzverletzungen bzw. für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die durch heruntergeladene Daten verursacht werden und verursacht werden können.
7. Für die Lagerung von Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
8. Mitglieder und externe Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, ihre eigenen Daten selbst zu sichern. Der FREILab Freiburg e.V. haftet nicht für Datenverlust.
9. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
10. Die Mitglieder und externen Nutzerinnen und Nutzer stellen den FREILab Freiburg e.V. von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Werkstatt FREILab Freiburg e.V. durch die Mitglieder und externen Nutzerinnen und Nutzer stehen.
11. Der FREILab Freiburg e.V. haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Nutzungsbedingung oder durch Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fachberaterinnen oder Fachberater, Aufsichtspersonen etc.) oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung/Anlagen (insbesondere ihrer Geräte, Maschinen und Werkzeuge etc.) entstanden sind.
12. Der FREILab Freiburg e.V. haftet grundsätzlich nicht für Schäden und Verlust an von Mitgliedern mitgebrachten Werkzeugen und Maschinen.
13. Der FREILab Freiburg e.V. haftet grundsätzlich nicht für Schäden an Fahrzeugen auf dem Vereinsgelände.

§8 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ungültig sein oder werden, bleibt die Nutzungsordnung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Der FREILab Freiburg e.V. behält sich vor, die Nutzungsordnung zu ändern. Die Änderungen sind nach Mitteilung an die Mitglieder und Veröffentlichung der geänderten Nutzungsordnung auf der FREILab-Webseite wirksam.
3. Örtlicher Gerichtsstand ist Freiburg.

Stand: 10.04.2026

Anhang 1 zur Nutzungsordnung für die Werkstatt des FREILab Freiburg e.V.

Stand 01.09.2025

Politisches Engagement im FREILab Freiburg e.V. – Richtlinien für Mitglieder

Vereinszweck und Bezug zum politischen Engagement

Der FREILab Freiburg e.V. verfolgt den Zweck der Wissensvermittlung und Bildung in den Bereichen Technik, digitale Eigenproduktion, Fertigung, neue Medien und interdisziplinäre Innovationen. Dazu organisiert der Verein Workshops, Vorträge und Bildungsangebote, fördert Forschung und interdisziplinäre Projekte und stellt Infrastruktur zur Verfügung, um Wissen praktisch anzuwenden.

Ein zentraler Bestandteil ist der offene Austausch von Erfahrung und Wissen zur nachhaltigen gesellschaftlichen Entwicklung. Damit steht der Verein für eine offene, innovative und technikorientierte Gesellschaft, in der Eigenproduktion, Bildung und der freie Zugang zu Technologie gefördert werden.

Politisches Engagement des Vereins muss sich stets im Rahmen dieses Zwecks bewegen. Eine parteipolitische Neutralität ist zu wahren, jedoch sind politische Stellungnahmen oder Initiativen möglich, sofern sie direkt mit den Vereinszielen in Verbindung stehen. Die Außenbeziehungen des Vereins fallen dabei unter die Verantwortung des Vorstands. Dieser entscheidet nach sorgfältiger Abwägung darüber, ob bestimmte politische Inhalte öffentlich vertreten werden sollen.

Abstimmung politischen Auftretens mit dem Vorstand

Ein politisches Auftreten nach außen im Namen des Vereins ist grundsätzlich mit dem Vorstand abzustimmen, da dieser den Verein offiziell nach außen vertritt.

Mitglieder können jederzeit ihr individuelles Recht auf politische Meinungsäußerung wahrnehmen. Dabei ist jedoch ausdrücklich zu vermeiden, den Eindruck zu erwecken, dies geschehe im Namen oder im Auftrag des FREILab Freiburg e.V., sofern keine vorherige Zustimmung durch den Vorstand erfolgt ist.

Es ist den Mitgliedern jederzeit erlaubt, interne Diskussionen darüber zu führen, ob und in welcher Form sich der Verein politisch zu bestimmten Themen äußern oder engagieren soll. Die finale Entscheidung und Prüfung darüber, ob eine politische Aktivität durch den Verein erfolgen kann, obliegt dem Vorstand, der die Anliegen und Vorschläge der Mitglieder wohlwollend und so weit wie möglich berücksichtigen soll. Der Vorstand kann für den Verein Erklärungen abgeben (z. B. Pressemitteilungen oder Antworten auf Anfragen) oder die Abgabe solcher Erklärungen an ein Mitglied des Vereins delegieren, ist jedoch dazu nicht verpflichtet.

Grundhaltung und Ausschlusskriterien

Der Mitgliederversammlung am 11.04.2024 hat folgende Passus als Grundhaltung des Vereins beschlossen:

“Gruppen, Parteien und Personen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung untergraben, haben im FREILab keinen Platz. Wir lehnen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit jeder Art ab. Sie ist mit den Zielen des Vereins, namentlich der nachhaltigen Entwicklung, nicht vereinbar.”

Dies schließt jede Form der Kooperation, Mitwirkung, Einladung zu Veranstaltungen, gemeinsame Projekte oder öffentliche Plattformen ausdrücklich mit ein. Es ist hierbei anzumerken, dass dadurch keine Gefahr für den Status der Gemeinnützigkeit entsteht.

Zulässige Aktivitäten (Do's)

☒ **Fachliche Stellungnahmen und öffentliche Kritik**

Der Verein kann sich öffentlich zu politischen Entscheidungen äußern, sofern sie direkt den Vereinszweck betreffen

- ☒ **Vorgehensweise:** Keine parteipolitische Wertung, sondern sachliche Kritik an Gesetzen oder Maßnahmen mit direktem Bezug zur Satzung.
- ☒ **Beispiel:** „Das geplante Gesetz XY schränkt die Reparierbarkeit von Geräten ein und steht damit im Widerspruch zu nachhaltiger Technikbildung.“

☒ **Thematisch ausgerichtete Veranstaltungen**

Der Verein kann Diskussionen und Vorträge organisieren, an denen politische Akteure beteiligt sind, sofern sie themenbezogen und überparteilich bleiben.

- ☒ **Vorgehensweise:** Auswahl der eingeladenen Personen erfolgt auf Grundlage der Sachthemen, nicht der Parteizugehörigkeit.
- ☒ **Beispiel:** Eine Veranstaltung zum Thema „Offene Bildungstechnologien“ mit Akteuren, die diese unterstützen.

☒ **Aufklärungskampagnen und öffentliche Kommunikation**

Der Verein kann sachliche Informationen bereitstellen, die auf problematische politische Entwicklungen hinweisen, solange keine direkte Wahlempfehlung oder Ablehnung einer Partei erfolgt.

- ☒ **Vorgehensweise:** Darstellung von Fakten und Auswirkungen politischer Entscheidungen, ohne parteipolitische Zuordnung.
- ☒ **Beispiel:** Eine Informationskampagne zu den Nachteilen restriktiver Urheberrechtsgesetze für Bildung und Open Source.

☒ **Kooperation mit anderen Organisationen**

Der Verein kann mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie anderen Fachinstitutionen zusammenarbeiten, um politische Wirkung zu erzielen.

- ☒ **Vorgehensweise:** Der Verein tritt nicht als Initiator politischer Kampagnen auf, sondern unterstützt externe Initiativen durch Wissenstransfer und Vernetzung.
- ☒ **Beispiel:** Beteiligung an einer Bürgerinitiative gegen ein Gesetz zur Einschränkung digitaler Eigenproduktion durch Bereitstellung von Expertise.

☒ **Weitergabe von Informationen über politische Aktionen**

Der Verein kann auf relevante politische Aktionen und Demonstrationen hinweisen, ohne selbst als Organisator aufzutreten.

- ☒ **Vorgehensweise:** Bereitstellung von Veranstaltungshinweisen in einem neutralen Rahmen.
- ☒ **Beispiel:** „Hier eine Übersicht über Veranstaltungen zur Gesetzesänderung XY mit Auswirkungen auf den Bildungsbereich.“

☒ **Faktenprüfung und Bekämpfung von Desinformation**

Der Verein kann sich aktiv für faktenbasierte öffentliche Diskussionen einsetzen und Desinformation in den Bereichen Technik, Bildung und Wissenschaft entgegenwirken.

- ☒ **Vorgehensweise:** Bereitstellung geprüfter Informationen, Kennzeichnung fragwürdiger Quellen, Förderung von Medienkompetenz.
- ☒ **Beispiel:** Ein Workshop zur Erkennung und Entlarvung von Fake News in technischen und wissenschaftlichen Debatten.

☒ **Diskussion über politische Themen**

- ☒ Die freie Meinungsäußerung ist den Vereinsmitgliedern untereinander als Privatpersonen jederzeit in den Vereinsräumen gestattet

Unzulässige Aktivitäten (Don'ts)

☒ **Parteiische Stellungnahmen oder Wahlempfehlungen**

Der Verein darf keine Partei direkt unterstützen oder ablehnen.

- ☒ **Nicht zulässig:** FREILab Freiburg e.V. empfiehlt, Partei X nicht zu wählen.“

☒ **Politische Kampagnen ohne Bezug zur Satzung**

Politisches Engagement muss einen direkten Bezug zu den Vereinszielen haben.

- ☒ **Nicht zulässig:** Allgemeine politische Forderungen, die nicht unmittelbar mit Bildung, Technik, Wissenstransfer oder Nachhaltigkeit zusammenhängen.

⊄ **Direkte Organisation politischer Demonstrationen**

Der Verein kann keine Demonstrationen ausrichten oder dazu aufrufen.

⊄ **Alternativ:** Mitglieder können sich privat engagieren; der Verein kann über relevante Aktionen informieren.

⊄ **Finanzielle Unterstützung politischer Parteien oder Gruppen**

Der Verein darf keine Spenden an Parteien oder politisch aktive Organisationen leisten.

Dauerhafte politische Lobbyarbeit

Einzelne politische Stellungnahmen sind zulässig, aber eine kontinuierliche Einflussnahme auf politische Prozesse würde die Gemeinnützigkeit gefährden.

⊄ **Aushängen eines Posters in den Vereinsräumen mit politischen Inhalten**

Das Aushängen von Postern mit politischen Inhalten ist grundsätzlich ohne Zustimmung des Vorstands nicht zulässig. Der Vorstand prüft dabei, ob der Inhalt mit den Zielen der Satzung vereinbar ist, z.B. das Recht auf Reparatur. Es sei darauf hingewiesen, dass eine neutrale Aufforderung, wählen zu gehen, im Rahmen dieser Regelung zwar nicht als politisch gewertet wird, ein Poster mit einer solchen Aufforderung jedoch dennoch die Zustimmung des Vorstands erfordert.

Herstellung von Gegenständen mit politischen Inhalten

Die Herstellung von Gegenständen mit politischen Inhalten ist im Verein grundsätzlich erlaubt, sofern keine gesetzlichen oder moralischen Grundsätze verletzt werden. Dazu zählen beispielsweise Kunstaktionen, die politische Botschaften vermitteln (z.B. Installationen zu gesellschaftlichen oder ethischen Themen). Dies gilt auch für die Anfertigung oder Nutzung von Symbolen, sofern diese im Rahmen der privaten Nutzung der Vereinsräumlichkeiten durch Mitglieder erfolgen und nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Die Herstellung von Gegenständen mit politischen Inhalten, deren Zweck die Nutzung im Namen des FREILab Freiburg e.V. ist, bedarf stets der Zustimmung des Vorstands.

Grundsätze für politisches Engagement im Verein

- ⊘ Der FREILab Freiburg e.V. agiert themenbezogen und überparteilich.
- ⊘ Politische Aktivitäten müssen einen direkten Bezug zum Vereinszweck haben.
- ⊘ Die Gemeinnützigkeit des Vereins darf nicht gefährdet werden.
- ⊘ Politisches Auftreten im Namen des Vereins ist vorab mit dem Vorstand abzustimmen.
- ⊘ Mitglieder können sich privat politisch engagieren, dürfen dabei jedoch nicht im Namen des Vereins auftreten.
- ⊘ Interne Diskussionen über politisches Engagement im Rahmen der Satzung sind erlaubt.
- ⊘ Der Vorstand entscheidet über politisches Engagement des Vereins unter Berücksichtigung der Mitgliedermeinung.